



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01452**  
Datum: 26.06.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	17.09.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Barrierefreiheit in der Gremienarbeit**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob mit Bezug auf das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt die Notwendigkeit besteht, Regelungen zur Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher\*innen oder anderen behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen bei Bedarf für Stadträt\*innen und sachkundige Einwohner\*innen sowie die Mitglieder in durch den Stadtrat initiierte Gremien in Satzungen und Geschäftsordnungen zu verankern.

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

gez. Melanie Ranft  
Fraktionsvorsitzende

## **Begründung:**

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“<sup>1</sup>

Die in der Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der Stadt Halle (Saale)<sup>2</sup> durch die Stadtverwaltung vorgeschlagene Regelung, bei den Sitzungen des Beirates Gebärdensprachdolmetscher\*innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen einzusetzen, wenn Bedarf besteht, erachten wir als sinnvoll. Teilhabe sollte für diese Betroffenen allerdings nicht nur in ausgewählten Gremien möglich sein. Aus unserer Sicht ist es daher konsequent, diesen Grundsatz auch in der kommunalpolitischen Arbeit anzuwenden und ebenso auf die durch den Stadtrat geschaffenen Gremien (z.B. Beiräte) zu übertragen, z.B. durch die schriftliche Verankerung in Satzungen und Geschäftsordnungen.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG LSA) sieht im § 12, Absatz 2 vor, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung das Recht von Menschen mit Behinderungen schützen, ein Amt wirksam inne haben und alle öffentlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, indem sie bei Bedarf die Nutzung unterstützender Technologien erleichtern sowie die erforderliche Assistenz sicherstellen.<sup>3</sup> Hinsichtlich dieser Landesgesetzgebung ist zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht, diesen Aspekt in Satzungen, Geschäftsordnungen, usw. zu verankern.

---

<sup>1</sup> Vgl. [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#)

<sup>2</sup> [BV Einrichtung eines Behindertenrates VII/2020/00946](#)

<sup>3</sup> [Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt \(BGG LSA\)](#)



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. September 2020

**Sitzung des Stadtrates am 30.09.2020**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Barrierefreiheit in der Gremienarbeit**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/01452**

**TOP: 9.4**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Antrag für erledigt zu erklären.

**Begründung**

Die Stadtverwaltung hat die Prüfung bereits vorgenommen. Die Erforderlichkeit zur Aufnahme von Regelungen zur Gleichstellung von Behinderten in städtische Satzungen besteht nicht. Die Verpflichtung zur Unterstützung Behinderter ist im Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) in § 12 Abs. 2 bereits verbindlich geregelt. Dieses wurde und wird im erforderlichen Fall von der Stadt stets umgesetzt.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister